



Intervention an Schulen

Vielfältiger Islam versus gewaltbereiter Salafismus. Möglichkeiten der Intervention und Prävention!

Remscheid, 24. Januar 2019



Schulische Krisen

- mögliche Formen
- Auswirkung auf Schulen
- Prävention und Intervention



Bedrohung einer Schule

z.B. einzelne Gewalttaten, AMOK, Tötungsdelikte (Fremd- / Selbst-)



per Telefon



per Brief, E-Mail, WhatsApp ...



Schmierereien (Tische, Wände etc.)



Weitersagen, Gerüchte



Gefährliche Unfälle in der Schule



durch Chemikalien



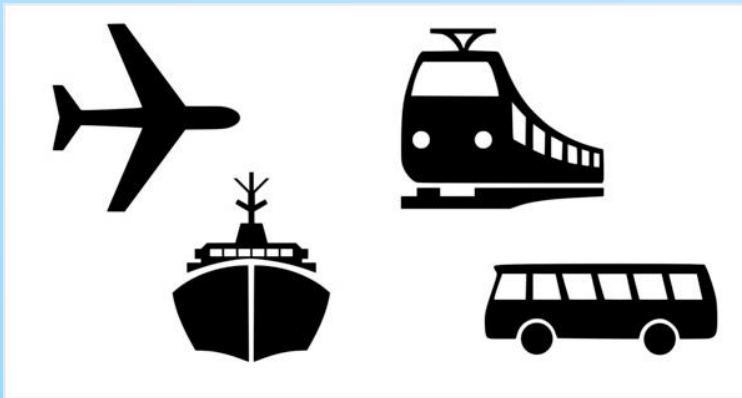
durch Feuer



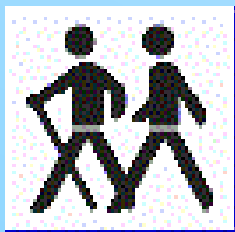
durch Freisetzen von Stoffen



Unfall bei Schulfahrten



mit Verkehrsmitteln



beim Wandern



(Cyber-) Mobbing Cyberattacken / Internetpräsenz

- ⇒ in der Klasse
- ⇒ in der Schule
- ⇒ mit schulischem Bezug





Schulische Krisen ...

- ⇒ treten häufig unvermittelt und unvorhersehbar auf,
- ⇒ sind in ihrem Ausmaß sehr unterschiedlich
(können einzelne Personen, einen Teil des Systems Schule oder die gesamte Schulgemeinschaft betreffen),
- ⇒ entwickeln in ihrem Verlauf oft eine hohe Dynamik,
- ⇒ haben immer Auswirkungen auf das Schulleben und den Schulalltag.





Schulische Krisen - Prävention

Zur Krisenvorbereitung wird empfohlen:




- ⇒ Bildung eines Schulteam für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention,
- ⇒ Aufbau notwendiger Netzwerkstrukturen zur akuten Krisenbewältigung,
- ⇒ Auseinandersetzung der Schulen mit den Krisenstrukturen, den Akteuren der Krisenbewältigung und dem Notfallordner.



Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen

Teil 1: Krisenintervention - Handeln: Gefährdungsgrade III - I

Die einzelnen Szenarien im Notfallordner beschreiben jeweils eine spezifische Gewalt-, Krisen- bzw. Notfallsituation an der Schule. Sie sind drei Gefährdungsgraden zugeordnet:

- ⇒  **Gefährdungsgrad III (Rot)** zeigt die höchste Gefährdungsstufe an und definiert die unmittelbare Verantwortung durch die Polizei oder Feuerwehr.
- ⇒  **Gefährdungsgrad II (Orange)** verweist auf eine mittlere Gefährdung. Die Verantwortung für die Bewältigung der Gefahrensituation liegt sowohl bei der Polizei als auch bei der Schule in Kooperation mit anderen Helfersystemen.
- ⇒  **Gefährdungsgrad I (Gelb)** enthält Vorfälle mit geringer Gefährdung, deren Aufarbeitung in unmittelbarer Verantwortung der Schule liegen.



Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen

Teil 1: Krisenintervention - Handeln: Gefährdungsgrad III



Ereigniskonstellationen

- ⇒ Amoktat
- ⇒ Brandfall
- ⇒ CBRN-Lagen (**C**hemische, **B**iologische, **R**adiologische, **N**ukleare Gefährdung)
- ⇒ Geiselnahme
- ⇒ Tötungsdelikt in der Schule
- ⇒ Sprengsätze
- ⇒ Suizid / Tod in der Schule
- ⇒ Waffengebrauch



Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen

Teil 1: Krisenintervention - Handeln : Gefährdungsgrad II



Ereigniskonstellationen

- ⇒ Amokdrohung
- ⇒ Gewaltdarstellung auf Datenträgern
- ⇒ Gewalt in der Familie
- ⇒ Handel mit Suchtmitteln
- ⇒ Tötungsdelikt- und Gewaltandrohung
- ⇒ Nötigung / Erpressung / Raub
- ⇒ Schwere körperliche Gewalt
- ⇒ Sexuelle Übergriffe
- ⇒ Suizidversuch
- ⇒ Vandalismus
- ⇒ Extremismus / Verfassungsfeindliche Äußerungen
- ⇒ Waffenbesitz



Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen

Teil 1: Krisenintervention - Handeln : Gefährdungsgrad I



Ereigniskonstellationen

- ⇒ (Cyber-) Mobbing / Bullying
- ⇒ Rangelei / Drohung / Tätlichkeit
- ⇒ Sachbeschädigung
- ⇒ Suchtmittelkonsum
- ⇒ Suizidäußerung und -ankündigung
- ⇒ Tod von Schulsehörden
- ⇒ Vermissten einer Schülerin oder eines Schülers



Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen

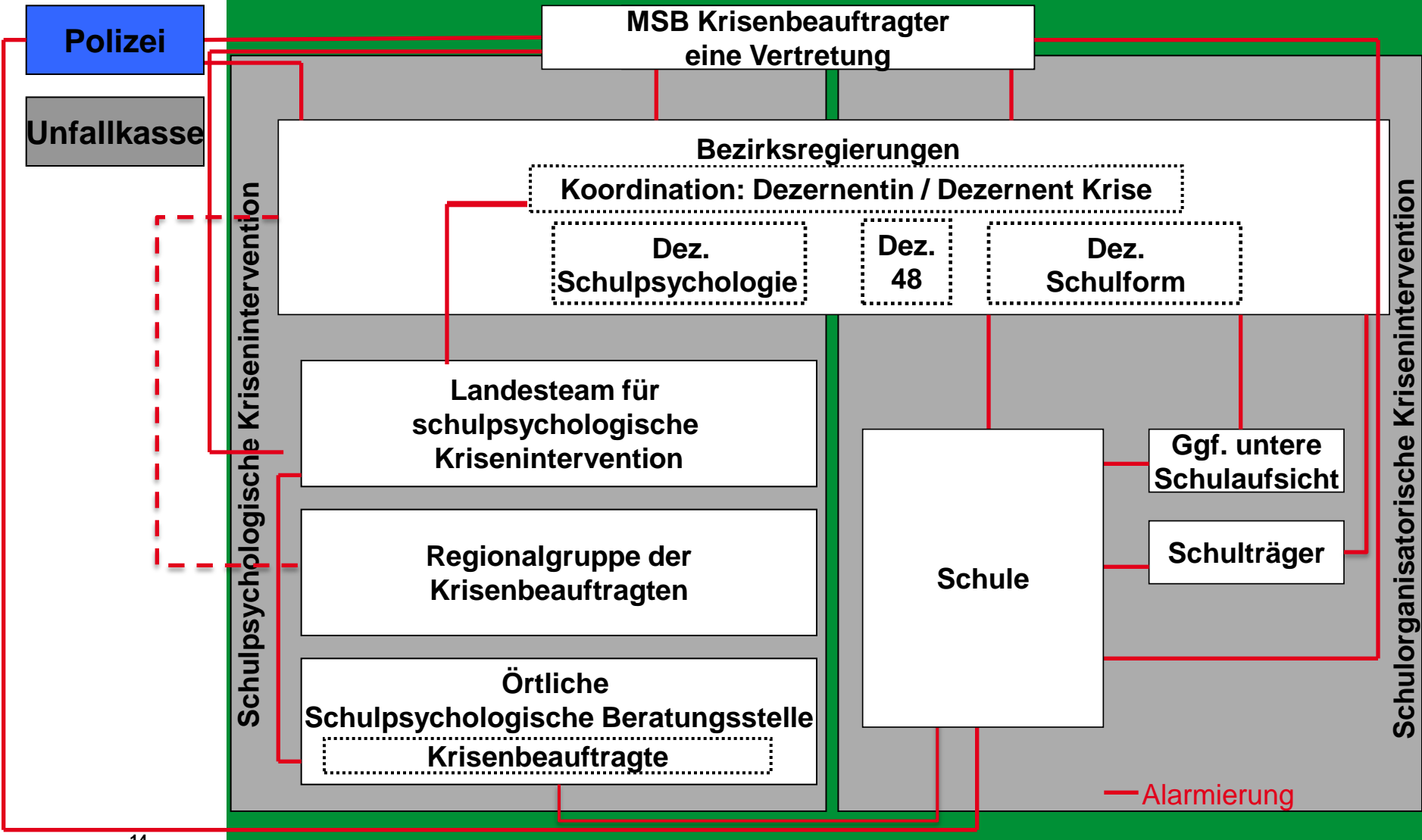
Teil 1: Krisenintervention - Handeln



Sechs-Stufen-Plan für alle Schadensereignisse

1. Sofortreaktion
2. Eingreifen - Beenden
3. Fürsorge - Opferhilfe - Maßnahmen
4. Informieren
5. Nachsorgen - Aufarbeiten - **Vorsorgen**
6. Ergänzende Hinweise

Krisenbearbeitungsstrukturen Alarmierung und Meldung schulischer Krisenereignisse





Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität



Straftaten an der Schule oder im unmittelbaren Umfeld

Schulleitungen werden bei der Ausübung ihres Ermessens unterstützt:

Bei Verdacht auf Begehung eines Verbrechens hat die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen.

Dieses gilt regelmäßig auch bei

- ⇒ gefährlichen Körperverletzungen,
- ⇒ Einbruchsdiebstählen,
- ⇒ Verstößen gegen das Waffengesetz
- ⇒ Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Kontakt zur Drogenberatung aufnehmen),
- ⇒ gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr,
- ⇒ erheblichen Fällen von Drohung, Sachbeschädigung oder Nötigung
- ⇒ politisch motivierte Straftaten.

Pflichtaufgabe

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Meldung an:
Krisenmanagement MSB
Krisenmanagement der Bezirksregierung
Schulpsychologische Beratungsstelle
mit Bitte um Unterstützung

Schulleiter
entscheidet

Schulleitung unterrichtet Schulträger,
Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zu-
ständige Behörden (Polizei, Jugendamt...)
§ 29 ADO, RdErl. v. 22.08.2014 BASS 18-03 Nr.1
und informiert **schulisches Team für
Beratung, Gewaltprävention und
Krisenintervention (Notfallordner)**

Meldung an
Schulleitung
§ 29 ADO

schulisches Gewaltereignis

Sprech:ZEIT
0800 00 07 715
psychosoziale
Beratung durch
Expertinnen
und Experten
der
B A D GmbH

Soziale Ansprech-
partnerinnen und -
Ansprechpartner
(SAP)

www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/sap/index.php

Schulpsychologische
Beratung
www.schulpsychologie.nrw.de
Beratungslehrkräfte
an Schulen; Team
für Beratung,
Gewaltprävention
und
Krisenintervention

pers. Gespräch
/ Anruf / E-
Mail

schulisches Gewaltereignis
persönliche Betroffenheit Lehrkraft



Weiterführende Informationen:

www.schulministerium.nrw.de

„Prävention“

www.schulpsychologie.nrw.de

**„Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches
Krisenmanagement“**

www.duesseldorf.de/lps.html

**„Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt an
Schulen in NRW“**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!